

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e

Nr. GVV002/2026

Federführendes Amt:

Geschäftsstelle-GVV

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Verbandsversammlung	Beschlussfassung		22.07.2026

Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Baurechtsbehörde

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Baurechtsbehörde wird entsprechend Anlage 1 zu dieser Vorlage geändert und neu gefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe / Maßnahme		
Haushaltsansatz		
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen		
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung		
Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung		

Begründung:

Die derzeit gültige Gebührensatzung ist seit dem 01.02.2025 in Kraft und wird mit den festgesetzten Gebühren bis heute angewendet. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Baurechtsbehörde ist anzupassen, da einige Tatbestände bislang nicht erfasst sind oder eine textliche oder betragsmäßige Anpassung der Tatbestände geboten erscheint. Für die Berechnung der einzelnen Gebühren wurde die vom Kommunalberatungsbüro Allevo im Jahr 2023 kalkulierten Gebührensätze zugrunde gelegt.

Die Gebührensatzung ist daher innerhalb des Gebührenverzeichnisses wie folgt zu ändern:

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e

Nr. GVV002/2026

Neu eingefügt bzw. geändert wird im Gebührenverzeichnis:

3	Fotokopien, Ausdrücke, digitalisierte Aktenübersendung	
3.1	Fotokopien, Ausdrücke, Scans (Mailen/Faxen) nicht digitalisierter Akten	
3.3	Versand digitalisierter Akten	15,40 €/ZE
3.3a	zuzüglich für jede Seite > A4	0,10 €
3.3b	zuzüglich für jede Seite < A4	0,05 €

Begründung:

Aufgrund der vorgenommenen Digitalisierung der Bauaktenregistratur entfällt weitestgehend die Einsichtnahme in Papierakten, sowie die Herausgabe von Kopien oder eigenhändiger Scans dieser Akten. Dennoch gibt es weiterhin Akten die nicht digitalisiert sind, sodass die Gebührentatbestände 3.1, 3.1a, 3.1b und 3.1c nicht entfallen können. Die Ziffer 3. wird daher ergänzt um „digitalisierte Aktenübersendung“, die Ziffer 3.1 um „nichtdigitalisierter Akten“. Digitalisierte Akten, die nun in d.3 abgelegt sind, werden in der Regel per E-Mail versendet. Hierfür ist eine neue Gebühr in das Gebührenverzeichnis aufzunehmen. Diese setzt sich aus der Zeiteinheit zur Bearbeitung der Anfrage sowie aus einer Gebühr pro Seite zusammen.

4.3.2	Bescheinigung der Genehmigungsfiktion nach § 58 Abs. 1a LBO	½ bis volle Gebühr, mind. 138,00 €/Fall
--------------	--	--

Begründung:

Der im Gebührenverzeichnis enthaltende Verweis auf den Gesetzentwurf zum Gesetz für das schnellere Bauen zum Zeitpunkt 23.07.2024 ist zwischenzeitlich nicht mehr erforderlich und wird entfernt. An der Gebühr selbst ergibt sich keine Änderung.

4.6.7	Sanierungsrechtliche Genehmigung	61,60 €
--------------	---	----------------

Begründung:

Für die Prüfung und Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung nach §§ 144, 145 BauGB wurde bisher keine Gebühr erhoben. Dies ist anzupassen. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die sanierungsrechtliche Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt. Die Bearbeitung erfolgt über die Geschäftsstelle des GVV Winnenden. Die durchschnittliche Bearbeitung beläuft sich auf ca. 60 Minuten, sodass hierfür 4 Zeiteinheiten à 15,40 € zu Grunde gelegt werden.

4.6.18	Anzeige der Teilung von Grundstücken	61,60 €
---------------	---	----------------

Begründung:

In § 8 der Landesbauordnung (LBO) ist geregelt, dass Grundstücksteilungen der Baurechtsbehörde anzuzeigen sind. Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften der LBO oder auf Grund der LBO getroffener Anordnungen widersprechen. Dies ist seitens der Baurechtsbehörde nach Anzeige zu prüfen. Für diese Prüfung wurde bisher keine Gebühr erhoben, dies ist zu korrigieren. Die durchschnittliche Bearbeitung der Teilungsanzeige beträgt ca. 60 Minuten, sodass 4 Zeiteinheiten à 15,40 € zu Grunde gelegt werden.

4.6.19	Ausnahme von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 BauGB)	130,40 €
---------------	---	-----------------

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e

Nr. GVV002/2026

Begründung:

Sofern überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, können Ausnahmen von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Für die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre wurde bisher keine Gebühr erhoben, der Aufwand je Fall beläuft sich jedoch auf ca. 120 Minuten. Unter Annahme der mittleren Bearbeitungsgebühr bei Festbetragsgebühren, die durch Allevo 2023 ermittelt wurde, wird künftig eine Gebühr von 130,40 € festgesetzt.

6. Ausleihe und/oder Einsichtnahme in Statik-Unterlagen

92,40 €

Begründung:

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und nachvollziehbarer Gebührenermittlung wurde seitens des Baurechtsamtes ermittelt, welche Schritte erforderlich sind, um die Anfragen zu Statik-Ausleihen zu bearbeiten. Diese sind in allen Fällen gleich. Bei der Bearbeitung der Anfrage wird die Berechtigung überprüft und geprüft, ob Statik-Unterlagen vorhanden sind. Die Statik-Unterlagen müssen aus dem Archiv in Birkmannsweiler abgeholt werden sowie wieder dorthin verbracht werden. Es ist ein Termin mit dem Antragsteller zur Übergabe der Unterlagen zu vereinbaren und die Ausleihe zu dokumentieren. Für die erforderlichen Arbeitsschritte sind 6 Zeiteinheiten à 15,40 € zu berechnen.

Es wird empfohlen, die als Anlage 1 zu dieser Vorlage beigelegte Verwaltungsgebührensatzung zu beschließen und zum 01.09.2026 in Kraft zu setzen.

Freiwillige Aufgabe:	
Freiwillige Aufgabe	Ja ☐

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein ☒	Ja positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:		
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein ☒	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht ☐ Verwaltungsaufwand wird reduziert ☐

Begründung:

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. GVV002/2026
-------------------------------	-----------------

Anlagen:

Anlage 1 - Verwaltungsgebührensatzung_Baurecht_gültig ab 01.09.2026